

**S a t z u n g**  
des  
**Möringer Sportverein**  
**seit 1929 e. V.**

**vom 20.06.1990**

**in der geänderten Fassung vom 03.03.2002**



§ 1	Name und Sitz.....	1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	1
§ 3	Gliederung .....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Rechte und Pflichten.....	3
§ 8	Organe des Vereins.....	4
§ 9	Vorstand.....	4
§ 10	Mitgliederversammlung .....	5
§ 11	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung .....	5
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 15	Ernennung von Ehrenmitgliedern .....	7
§ 16	Kassenprüfer .....	7
§ 17	Ordnungen .....	7
§ 18	Protokollierung von Beschlüssen .....	7
§ 19	Geschäftsjahr .....	7
§ 20	Auflösung des Vereins.....	8
§ 21	Inkrafttreten .....	8



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.V.



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Möringer Sportverein e.V.** – nachstehend Möringer SV genannt – und hat den Sitz in Möringen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der laufenden Nummer **120** eingetragen.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein stellt die Vereinigung aller Abteilungen dar, die sich beim Möringer SV eintragen lassen. Er ist Interessenvertreter seiner Mitglieder.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- (4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - Förderung und Entwicklung des Sports,
  - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen,
  - Förderung und Gründung neuer Abteilungen im Sportverein und Erweiterung bestehender Abteilungen,
  - Förderung der sportliche und allgemeinen Jugendarbeit,
  - Erhalt und Förderung der Sportstätten und des Sportlerheims,
  - Unterstützung und Ausbildung von Übungsleitern.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.B.



- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.

## § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre innere Gliederung selbst. Es ist mindestens ein Abteilungsleiter zu bestimmen.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich fixierten Aufnahmeantrag, in dem der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitglieder-Versammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.V.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
  - b) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Verbindlichkeiten in Rückstand ist. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.

Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zum Ausschluss führte, schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 7 Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind **berechtigt**

- im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Jedes Mitglied ist **verpflichtet**

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- zur Entrichtung des Beitrages, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.B.



## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Sozialwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - dem Frauenwart
  
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.  
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.  
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereint werden. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.B.



- (5) Der Vorstand berät über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. 04. statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung neuer Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Schaukasten und durch schriftliche Benachrichtigung.  
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.  
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.V.



## § 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.  
Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
- (4) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

## § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.





# Möringer Sportverein

seit 1920 e.B.



## § 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (3) Über die satzungsgemäße Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  
Mit dem Bericht ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## § 17 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen.

## § 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



# Möringer Sportverein

seit 1920 e.V.



## § 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.06.1990 beschlossen. Die Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2002 beschlossen.